



Medienmitteilung

14. Juli 2016

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnaustrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Verweis gegen Addex Therapeutics Ltd

SIX Exchange Regulation spricht gegen Addex Therapeutics Ltd wegen mehrerer Fehler im IFRS-Jahresabschluss 2014 und IFRS-Halbjahresabschluss 2015 einen Verweis aus.

Addex Therapeutics Ltd hat im Jahresabschluss 2014 sowie im Halbjahresabschluss 2015 die Vorschriften von IFRS wie folgt verletzt:

Im Jahresabschluss 2014 (veröffentlicht am 29. April 2015) hat es Addex Therapeutics Ltd unterlassen, ein abschlägiges erstinstanzliches französisches Gerichtsurteil vom 9. März 2015 als wesentliches Ereignis nach dem Bilanzstichtag offenzulegen. Folglich wurde dieses Ereignis weder bei den Eventualverbindlichkeiten noch in den kritischen Schätzungen und Annahmen erwähnt. Dadurch erfuhr der Bilanzleser von diesem Urteil erst aus dem Halbjahresabschluss 2015. Bis dahin hat die französische Steuerbehörde auf Basis dieses Gerichtsurteils den Betrag von EUR 1.2 Millionen vom Treuhandkonto abgezogen, welches im Jahr 2012 für die Deckung der Eventualverbindlichkeit eingerichtet wurde. Weiter waren die Offenlegungen zu den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen mangelhaft.

Im Halbjahresabschluss 2015 wurde aufgrund eines arithmetischen Fehlers in der Erfolgsrechnung das Zwischenergebnis „Betriebsverlust“ um CHF 89'901 (bzw. 3%) zu hoch ausgewiesen, da der Ertrag von CHF 89'901 nicht von den betrieblichen Aufwendungen von CHF 2'896'955 abgezogen wurde. Der Nettoverlust wurde jedoch korrekt ausgewiesen. Des Weiteren waren die Offenlegungen zur Segmentberichterstattung, zum Finanzergebnis sowie zu den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen fehlerhaft.

SIX Exchange Regulation hat deshalb nach Abwägung der Schwere der Verstösse und des Verschuldens sowie unter Berücksichtigung, dass die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren nicht bestraft worden ist, im Rahmen eines Sanktionsbescheids einen Verweis ausgesprochen. Addex Therapeutics Ltd hat diesen Bescheid akzeptiert. Die Fehler wurden im Jahresabschluss 2015 bzw. werden im Halbjahresabschluss 2016 korrigiert.

Frühere Sanktionen im Bereich Rechnungslegung finden sich unter:

<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/explorer/sanction-decisions.html>

Appendix zu den Rechnungslegungsvorschriften

Die periodische Finanzberichterstattung bildet einen Bestandteil der Informationen, die zu einem funktionsfähigen Markt nach den Anforderungen des Börsengesetzes und des Kotierungsreglements beitragen. Dabei sind die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften von den Emittenten einzuhalten.

Informationen zu den Rechnungslegungsvorschriften finden sich unter:

<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/financial-reporting.html>

In vorliegendem Fall relevante Rechnungslegungsvorschriften

Gemäss IAS 37p86 hat ein Unternehmen, sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht äusserst unwahrscheinlich (remote) ist, für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualverbindlichkeit sowie Angaben zur Schätzung der finanziellen Auswirkungen und zu Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Zeitpunkte von Abflüssen zu machen. Zusätzlich werden in IAS 10p3 Ereignisse nach der Berichtsperiode unter anderem als nachteilige Ereignisse beschrieben, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird. Diese Ereignisse muss das Unternehmen als Anpassung der erfassten Beträge berücksichtigen oder offen legen (IAS 10p19 oder IAS 10p21).

Gemäss dem Rahmenkonzept für die Rechnungslegung (Qualitative Characteristics (QC) 12) des International Accounting Standards Board (IASB) vom September 2010 stellen Finanzberichte wirtschaftliche Vorgänge in Worten und Zahlen dar. Um ihren Zweck zu erfüllen, muss die Finanzberichterstattung möglichst vollständig, neutral und fehlerfrei sein.

Für Fragen steht Ihnen Jürg Schneider, Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2129
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com



Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und SIX Structured Products Exchange, das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX.

SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 140 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2015 mit über 4'000 Mitarbeitenden und Präsenz in 25 Ländern einen Betriebsertrag von 1,8 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 713,7 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com